

STADT HORN-BAD MEINBERG

Der Bürgermeister

Vorlage

- öffentlich -

VL-917/20-25

Federführender Fachbereich:	FB3 Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften
Sachbearbeiter/-in:	Herr Müther
Datum:	28.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften	11.12.2024	

Beteiligt	Bearbeiter/-in	Fbl.	Bgm.	Käm.	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
Zur Kenntnis									

Finanzielle Auswirkungen: Nein

TOP:

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für 2 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Horn-Bad Meinberg und 2 Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Schlangen Gemeindliches Einvernehmen

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a des BImSchG für 2 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Horn-Bad Meinberg in der Gemarkung Veldrom wird nicht erteilt.

Sachdarstellung:

Am 11.10.2024 wurde ein Vorbescheidsantrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Horn-Bad Meinberg in der Gemarkung Veldrom und 2 Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Schlangen bei dem Kreis Lippe gestellt. Mit dem Beteiligungsverfahren vom 05.11.2024 wurde die Stadt Horn-Bad Meinberg zur planungsrechtlichen Stellungnahme und zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die zwei Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Horn-Bad Meinberg (WEA 3 und 4 der Antragsunterlagen) innerhalb von 2 Monaten aufgefordert. Die Standorte sind der Anlage 1 zu entnehmen. Bezeichnet wird die Planung mit Bereich „Bauernkamp“.

Vorbemerkung:

Der am 16. April 2024 rechtskräftig gewordene Regionalplan OWL ist einvernehmlich mit der Stadt Horn-Bad Meinberg entwickelt worden.

Die 2 im Bereich „Bauernkamp“ beantragten Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Horn-Bad Meinberg sind mit den Festlegungen und Zielen im Regionalplan nicht in Einklang zu bringen. Die Planungen liegen in Bereichen, die im Regionalplan für den Schutz der Natur vorgesehen sind (BSN). Die WEA 3 liegt in einem Waldbereich, wobei die WEA 4 im Grunde in einer tiefen Waldlichtung angefragt ist und nach der zeichnerischen Darstellung deren Rotorblätter sowohl den westlichen als auch den nördlichen Waldbereich überstreichen würden und in südliche Richtung ein Waldabstand von unter 20 m verbleiben würde. Die

Lichtung ist laut Kartenblatt eine etwa 150 m breite Schneise im Wald, während der beantragte Rotordurchmesser 175 m beträgt.

Ferner liegen alle angefragten Standorte in Wasserschutzgebieten und die möglichen Veränderungen von Grundwasserströmungen sind vollkommen ungeklärt.

Die Planungen aus dem Vorbescheidsantrag liegen also allesamt mehrfach im Konflikt mit den vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg unterstützten Zielsetzungen des Regionalplans OWL.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Regierungsbezirk Detmold derzeit ergänzend zum im April rechtskräftig gewordenen Regionalplan OWL ein „Teilplan Wind“ aufgestellt wird. Dieser ist bereits weit im Verfahren fortgeschritten und kürzlich wurde die Offenlegungsphase beendet. Es sind 350 Anregungen und Bedenken eingegangen (deutlich weniger als erwartet). Nach derzeitigem Eindruck werden keine gravierenden Änderungen erfolgen müssen, die eine erneute Offenlegung erforderlich machen würden. Es wird daher mit einem Abschluss im 1. Halbjahr 2025 gerechnet. Mit den demnächst so ausgewiesenen Flächen wird gewährleistet werden, dass OWL auf dem Weg der Bundesrepublik hin zur Klimaneutralität einen angemessenen Beitrag zum Windenergieausbau leistet. Tatsächlich gibt es in einigen Kommunen bereits realisierte Windenergieanlagen und Gebiete, die von dieser Planung noch nicht einmal erfasst sind. Demzufolge wird OWL seinen Beitrag voraussichtlich übererfüllen und das auch noch frühzeitiger als nach den nationalen Ausbauzielen notwendig.

Auch Bereiche der Stadt Horn-Bad Meinberg sind im „Teilplan Wind“ für den Ausbau der Windenergie eingeplant. Diese Planung erfolgte mit dem kommunalen Einvernehmen. Und auch in Horn-Bad Meinberg gibt es darüberhinausgehend Anlagenstandorte, denen bereits zugestimmt wurde. Also wird Horn-Bad Meinberg ebenfalls den erwarteten Beitrag zur Energiewende im Bereich Windkraft übererfüllen, auch ohne die angefragten Anlagenstandorte.

Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist als Kommune dabei, das Gelingen der Energiewende tatkräftig zu unterstützen. Auch vor diesem Hintergrund wäre der Bau der 2 im Vorbescheidsverfahren beantragten Anlagen auf dem Stadtgebiet von Horn-Bad Meinberg in Abwägung mit den unterschiedlichen zu berücksichtigenden Interessen unangemessen.

Konkrete Konfliktfelder/Konflikte:

Regionalplan/Bauleitplanung

Bei der Aufstellung des Teilplans Wind hat man von Seiten des Regionalrates bewusst darauf geachtet, dass bestehende Wälder aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen und Bedeutung nicht überplant werden. Dieser Grundsatz, den auch die Stadt Horn-Bad Meinberg unterstützt, würde bei einer Genehmigung der beantragten Anlagen – und das gilt für die beiden Anlagenstandorte – ohne klimapolitische Notwendigkeit durchbrochen.

Der Regionalplan (ohne Teilplan Wind) vom April 2024 hat in den betroffenen Gebieten ausdrücklich Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen, „in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen“. Zu diesen natürlichen Gegebenheiten gehört vorliegend auch, dass es sich - wie schon eingangs dargestellt - um Waldgebiete handelt. Der Wald ist laut Regionalplan (Ziel F 22) „zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten“ und „Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist unzulässig.“

Ausn. (Ziel F 22, Absatz 3, Satz 1): „Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig.“

Eine entsprechende kommunale Bauleitplanung liegt nicht vor. Die Vorhaben verstoßen damit gegen die im Einvernehmen mit der Stadt Horn-Bad Meinberg entwickelte rechtsgültige Regionalplanung.

Der Regionalplan OWL bildet zusammen mit dem LEP NRW die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 BauGB erforderliche und nach § 34 LPlG NRW zu überprüfende Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden des Planungsraums an die Ziele der Raumordnung. Der Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg stellt für den Bereich der geplanten Windenergieanlagen „Bauernkamp“ nahezu ausschließlich „Wald“ dar, so dass die kommunale Bauleitplanung hier zu 100% dem Regionalplan entspricht und auch die Ziele des Regionalplans verfolgt.

Die betroffenen Räume weisen aber auch darüber hinaus eine ganze Reihe wertvoller Besonderheiten auf. Unter anderem zählen dazu:

Die Flächen gehören zu den 30 vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Deutschland ausgewiesenen Hotspots der biologischen Vielfalt. Dabei handelt es sich deutschlandweit um insgesamt 30 Regionen, die eine besonders hohe Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume aufweisen. Es handelt sich um den einzigen Hotspot, der komplett in NRW liegt.

Teilgebiete des Teutoburger Waldes und des nördlichen Eggegebirges weisen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf und ergeben in ihrer Gesamtheit einen großräumigen Landschaftsraum mit herausragender Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

Die angefragten Standorte liegen im Bereich bedeutender Wildkorridore, die zu Lande und in der Luft genutzt werden.

Erst im Mai dieses Jahres hat NRW-Umweltminister Krischer die neue Rote Liste bedrohter Arten in NRW vorgestellt. Insgesamt sind demnach derzeit 44,4 % aller untersuchten Arten bedroht. Noch im Oktober 2021 hat der nationale Sachverständigenrat für Umweltfragen im Rahmen eines Impulspapieres folgende mahnende Aussage getroffen: „Die Biodiversitätskrise ist ebenso bedrohlich wie die Klimakrise und sollte von der Politik mit der gleichen Dringlichkeit behandelt werden. (...) Intakte Ökosysteme sollten großflächig erhalten und beeinträchtigte Ökosysteme renaturiert werden.“

Ganz ohne Frage gehören der südliche Teutoburger Wald und das nördliche Eggegebirge zu den dafür prädestinierten Gebieten. Es muss also ein außergewöhnlich hohes Interesse am Erhalt dieses Naturraumes in seiner naturräumlichen Funktion geben, das mit den Interessen der Stadt Horn-Bad Meinberg übereinstimmt, aber auch weit darüber hinaus Gültigkeit hat. Diese wertvolle Waldregion braucht nach der Borkenkäferkalamität und in Anbetracht der Klimaerwärmung dringend Schonung und keine Auflichtung und Warmluftschneisen. Diese naturschutzfachlichen Notwendigkeiten stehen in Synergie mit wichtigen Entwicklungszielen und -erfordernissen der Stadt Horn-Bad Meinberg.

Aus den vorgenannten Gründen wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bau von 2 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Horn-Bad Meinberg im Bereich „Bauernkamp“ nicht zu erteilen.

Im Auftrag

Müther

Anlagen:

- 1) Topografische Karte
- 2) Projektbeschreibung WEA „Bauernkamp“